

Vertriebsvereinbarung

Die **Fonds Finanz Maklerservice GmbH, Riesstraße 25, 80992 München,**

vertreten durch die Geschäftsführer Norbert Porazik und Christine Schönteich, nachfolgend „**Fonds Finanz**“ genannt

A

und **Frau/Herr/Firma**

Name	Vorname
Firma	MAK-Nummer
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort

nachfolgend „**Vermittler**“ genannt, **schließen folgenden Vertrag:**

1

Vorbemerkung

Die Fonds Finanz als registrierte Maklerin unterhält Vertragsbeziehungen zu verschiedenen Gesellschaften aus dem Finanzbereich, darunter Versicherungen, Investmentgesellschaften, Initiatoren für geschlossene Fonds, Banken, Bausparkassen, Vertriebskooperationen und ähnliche Produktpartner. Diese Gesellschaften werden nachfolgend als Produktpartner bezeichnet.

Die Fonds Finanz bietet dem Vermittler die Möglichkeit, Produkte und Dienstleistungen zu beziehen und an die eigenen Kunden zu vermitteln.

Dabei ist die Fonds Finanz nicht an bestimmte Produktpartner gebunden und nicht verpflichtet, bestimmte Produkte bzw. Dienstleistungen zu vermitteln/anzubieten.

Die Kommunikation mit der Fonds Finanz erfolgt im Wesentlichen papierlos. Voraussetzung für eine Zusammenarbeit ist daher für den Vermittler der Zugang zu einem Internetanschluss und eine E-Mail-Adresse.

In Kenntnis dieser Umstände vereinbaren die Parteien wie folgt:

2

Vertragsgegenstand

2.1. Der Vermittler vermittelt in eigenem Namen Produkte und Dienstleistungen aus dem Angebot der Produktpartner.

2.2. Es steht dem Vermittler frei, auch Produkte anderer Gesellschaften zu vermitteln. Der Vermittler ist nicht ausschließlich an die Fonds Finanz gebunden, ihm sind weitere, auch gleichartige Vermittlungstätigkeiten gestattet. Er kann Geschäft in beliebigem Umfang auch direkt bei Produktpartnern oder über andere Maklerpools einreichen. Durch diese Vereinbarung wird ausdrücklich **keine Ausschließlichkeit** im Verhältnis zur Fonds Finanz begründet.

2.3. Reicht der Vermittler Geschäft über die Fonds Finanz ein, so reicht die Fonds Finanz als registrierte Maklerin dieses Geschäft bei dem jeweiligen Produktpartner über ihre eigene Vermittlernummer ein und übernimmt im Anschluss die Weiterleitung der Korrespondenz zwischen dem Vermittler und dem jeweiligen Produktpartner. Weiterhin übernimmt die Fonds Finanz Empfang, Abrechnung und Auszahlung von Courtagen und Provisionen (Courtagen und Provisionen werden im Folgenden einheitlich als „Provisionen“ bezeichnet).

2.4. Die Fonds Finanz übernimmt im Verhältnis zum Vermittler die Aufgabe, die Verbindung zu den Produktpartnern herzustellen und eingereichtes Geschäft mit den Produktpartnern abzuwickeln.

Die von den Produktpartnern zur Verfügung gestellten Unterlagen werden von der Fonds Finanz lediglich weitergeleitet. Die Auswahl sämt-

licher Produkte erfolgt ausschließlich durch den Vermittler in dessen eigener Verantwortung. Eine Beratung oder Produktempfehlung im Hinblick auf einzelne Angebote erfolgt durch die Fonds Finanz nicht.

Die Fonds Finanz übernimmt dem Vermittler gegenüber keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit und/oder Vollständigkeit zur Verfügung gestellter Informationen, egal, welches Produkt diese betreffen und egal, ob die Informationen mündlich, schriftlich, auf der Website der Fonds Finanz oder auf sonstige Weise zur Verfügung gestellt werden. Es obliegt daher dem Vermittler, in eigener Verantwortung die Eignung eines von ihm an seinen Kunden vermittelten Produktes, insbesondere hinsichtlich dessen Chancen und Risiken, selbst zu prüfen.

Insbesondere nicht geschuldet sind Informationen auf den Internetpräsenzen der Fonds Finanz. Soweit dort Informationen oder Unterlagen zum Herunterladen angeboten werden, handelt es sich hierbei um eine freiwillige Servicedienstleistung. Die derart von der Fonds Finanz zur Verfügung gestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit. Die Fonds Finanz führt keine Produktprüfung bzw. Plausibilitätsprüfungen der einzelnen dort vorgestellten Versicherungs- und Beteiligungsangebote durch und nimmt weder Empfehlungen noch Beratungen für diese Angebote vor. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten zur Verfügung gestellten Daten und Dokumente übernimmt die Fonds Finanz keinerlei Gewähr.

Rechtsstellung des Vermittlers

3

3.1. Der Vermittler ist selbständiger Gewerbetreibender und vermittelt Geschäft als selbständiger Handelsmakler gemäß § 93 HGB. Er ist als Sachwalter seiner Kunden nur diesen gegenüber verpflichtet. Insbesondere besteht keine Verpflichtung des Vermittlers, an die Fonds Finanz Produktverträge zu vermitteln, noch eine generelle Pflicht zum Tätigwerden. Ein Weisungs- und Direktionsrecht der Fonds Finanz besteht in dieser Hinsicht nicht.

3.2. Der Vermittler tritt seinem Kunden gegenüber ausschließlich im eigenen Namen auf. Er handelt hierbei auf eigene Rechnung und eigenes Risiko und ist zu keinem Zeitpunkt Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe der Fonds Finanz. Der Vermittler ist nicht berechtigt, im Namen oder in

Vollmacht der Fonds Finanz aufzutreten, die Fonds Finanz in irgendeiner Weise rechtsgeschäftlich zu verpflichten, oder den Namen der Fonds Finanz zu Werbezwecken zu nutzen.

3.3. Der Vermittler ist berechtigt, bei der Vermittlungstätigkeit Dritte (Untervermittler) einzuschalten. Trotz Einschaltung solcher Dritter bleibt alleiniger Vertragspartner der Fonds Finanz der Vermittler. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf etwaige Vermittlungsprovisionen und Stornierungsrückzahlungen. Anspruchsberechtigter der Vermittlungsprovision ist ausschließlich der Vermittler. Dritte erwerben ausdrücklich keinen Anspruch auf Provisionszahlungen. Im Verhältnis zur Fonds Finanz gelten Dritte als Erfüllungsgehilfen des Vermittlers.

Rechtsstellung der Fonds Finanz

4

Die Fonds Finanz übernimmt die Koordination und Antragsabwicklung, wie in Punkt 2.3 näher beschrieben, gegenüber ihren Produktpartnern. Die Fonds Finanz kann Anträge nach billigem Ermessen zurückweisen. Dies kann insbesondere dann geschehen, wenn die Voraussetzungen für ein Zustandekommen des Vertrags zwischen dem Produktpartner und dem Kunden des Vermittlers nicht gegeben sind, der Antrag unvollständig ist, eine erhöhte Störanfälligkeit des vermittelten Geschäfts besteht oder die Beitragszahlungspflichten nicht im Verhältnis

zur finanziellen Situation des Kunden stehen. Die Fonds Finanz verfügt somit über ein eigenes Prüfrecht.

Ein Prüfrecht der Fonds Finanz besteht auch im Hinblick auf Direktanbindungen des Vermittlers, die bei Produktpartnern unter der Struktur der Fonds Finanz geführt werden. Auf Anfrage hat der Vermittler der Fonds Finanz einzelne Anträge, die auf diesem Weg abgewickelt werden, vorzulegen.

Vertragslaufzeit/Vertragsende (Kündigung)

5

5.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von der Fonds Finanz mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Der Vermittler kann den Vertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

5.2. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für die Fonds Finanz besteht insbesondere bei Verlust der für die Tätigkeit des Vermittlers erforderlichen gewerblichen Erlaubnis, bei Nichtbekannt-

gabe rechtlicher Änderungen in der Sphäre des Vermittlers, grober Missachtung rechtlicher Vorschriften (VVG, GwG, BDSG, SGB etc.) sowie bei Verstoß gegen wesentliche Pflichten dieser Vereinbarung durch den Vermittler.

5.3. Die Kündigung der Vereinbarung durch den Vermittler bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; für die Kündigung der Vereinbarung durch die Fonds Finanz ist die Wahrung der Textform ausreichend.

Pflichten/Erlaubnisse des Vermittlers

6

6.1. Der Vermittler verpflichtet sich, seine rechtlichen Pflichten einzuhalten, insbesondere die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes, des Kapitalanlagegesetzes, des Gewerberechts, des Datenschutzes (einschließlich ggf. Sozialdatenschutzes), der Steuergesetze sowie die Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche, soweit sie auf ihn anwendbar sind.

Da die vorgenannten Gesetze einem stetigen Wandel unterliegen, gelten für die detaillierten Pflichten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Fonds Finanz in der jeweils aktuellen Version, auch nachzulesen und als pdf-Dokument herunterladbar unter www.fondsfinanz.de/AGB.

6.2. Sofern der Vermittler Untervermittler einsetzt, hat er diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und auch in der Folge auf deren Zuverlässigkeit und Qualifikation (zusammen: „Eignung“) zu überprüfen. Diese Prüfung ist zu dokumentieren und auf Anforderung der Fonds Finanz vorzulegen. Der Vermittler wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass keine Mitarbeiter oder Untervermittler für ihn Produktverträge vermitteln oder daran mitwirken, die nicht über die notwendige Eignung hierzu verfügen. Der Vermittler verpflichtet sich, gegenüber der Fonds Finanz sicherzustellen, dass die Pflichten aus diesem Vertrag auch von Vermittlern erfüllt werden, die für ihn selbständig tätig werden. Das gleiche gilt auch für angestellte Mitarbeiter des Vermittlers. Etwaige strengere gesetzliche Vorschriften und Verordnungen bleiben unberührt.

Sofern der Vermittler selbst Untervermittler einsetzt, stellt er sicher, dass er jederzeit in der Lage ist, alle Anträge zu prüfen, die durch seine Untervermittler über die Fonds Finanz eingereicht werden. Weiterhin verpflichtet er sich, von dieser Prüfmöglichkeit in angemessenem Umfang tatsächlich Gebrauch zu machen. Diese Prüfung ist zu dokumentieren und auf Anforderung der Fonds Finanz vorzulegen.

6.3. Der Vermittler versichert, die zur Durchführung der vertragsgemäßen Tätigkeit erforderlichen behördlichen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen zu besitzen. Entsprechende Unterlagen sind der Fonds Finanz vor Einreichung des ersten Geschäfts unaufgefordert und während der Vertragslaufzeit auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der Vermittler ist im Besitz folgender Erlaubnisse:

Soweit Ziff. 6.3.1., Ziff. 6.3.2. oder Ziff. 6.3.3. unzutreffend ist, bitte streichen.

6.3.1. Gewerberechtliche Erlaubnis zur Vermittlung von Versicherungsverträgen

Soweit der Vermittler Versicherungsverträge vermittelt, sichert er zu, im Besitz einer Erlaubnis zu sein, die ihn zur gewerbmäßigen Vermittlung von Versicherungsverträgen berechtigt. Der Vermittler versichert weiterhin, dass ihm die in den §§ 60 ff. VVG vorgeschriebenen Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten bekannt sind.

Pflichten/Erlaubnisse des Vermittlers

6

6.3.2. Gewerberechtliche Erlaubnis zur Vermittlung von Darlehen

Wenn der Vermittler Darlehen vermittelt, sichert er zu, dass alle gewerberechtlichen Voraussetzungen für seine Vermittlungstätigkeit, insbesondere eine gewerberechtliche Erlaubnis, vorliegen. Der Vermittler bestätigt, dass er die fachliche Kompetenz zur Darlehensvermittlung besitzt.

6.3.3. Gewerberechtliche Erlaubnis zur Vermittlung von Finanzanlagen

Wenn der Vermittler Finanzanlagen vermittelt, sichert er zu, dass alle gewerberechtlichen Voraussetzungen für seine Vermittlungstätigkeit, insbesondere eine gewerberechtliche Erlaubnis, vorliegen. Der Vermittler bestätigt, dass er die fachliche Kompetenz zur Beratung von Kunden beim Erwerb von Finanzanlagen besitzt.

6.4. Soweit der Vermittler Dritte (Untervermittler) einsetzt, verpflichtet er sich sicherzustellen, dass diese über die für die Vermittlung erforderliche Eignung (Qualifikationen und Zuverlässigkeit) verfügen. Der

Vermittler hat auf Verlangen der Fonds Finanz den Nachweis darüber zu führen, dass die von ihm ggf. eingeschalteten Untervermittler über eine aktuell gültige gewerberechtliche Erlaubnis verfügen.

6.5. Der Vermittler wird die Fonds Finanz unverzüglich informieren, sollte eine für seine Tätigkeit notwendige Erlaubnis, Genehmigung oder sonst erforderliche behördliche Erklärung oder Bestätigung widerrufen oder außer Vollzug gesetzt werden, auslaufen oder geändert werden oder sollten Auflagen bzw. Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

6.6. Der Vermittler hat der Fonds Finanz alle relevanten Änderungen, insbesondere Änderungen seines Namens, des Firmennamens, seiner Anschrift und seiner E-Mail-Adresse sowie das Erlöschen einer Vertretungsmacht bzw. den Wechsel einer vertretungsberechtigten Person (z.B. Geschäftsführerwechsel) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Haftung

7

7.1. Der Vermittler haftet als Sachwalter des Kunden für Beratungsfehler, Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und Auflagen sowie sonstige Pflichtverletzungen, welche sich aus den Vertragsverhältnissen zu den Produktpartnern und den Kunden ergeben, ausschließlich selbst. Der Vermittler stellt die Fonds Finanz von derartigen Ansprüchen Dritter frei. Die Fonds Finanz bleibt darüber hinaus die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vorbehalten. Es ist unerheblich, ob der Verstoß durch den Vermittler selbst oder seine Untervermittler bzw. Mitarbeiter, derer er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, begangen wurde. Der Vermittler haftet für ein Verschulden der von ihm eingesetzten Untervermittler und Mitarbeiter wie im Falle eines eigenen Verschuldens.

7.2. Die Haftung der Fonds Finanz ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vorstehende Einschränkungen gelten nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder

bei der Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.3. Dem Vermittler obliegt es, zu überprüfen, ob ein von ihm eingereicherter Antrag ordnungsgemäß in sein Vermittlerkonto eingestellt wurde. Reklamationen sind innerhalb von 14 Tagen nach Einreichen des Antrags bei der Fonds Finanz schriftlich geltend zu machen. Für Schäden, die dem Vermittler oder Kunden daraus entstehen, dass der Vermittler seiner Reklamationspflicht nicht fristgemäß nachkommt, ist eine Haftung der Fonds Finanz ausgeschlossen. Der Vermittler stellt die Fonds Finanz insofern von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei.

Anspruch auf Provision

8

8.1. Der Vermittler erhält für das vermittelte Geschäft eine Vergütung, die auf der Plattform der Fonds Finanz im Bereich „Mein Konto“ einzusehen ist.

8.2. Der Anspruch des Vermittlers setzt voraus, dass die Fonds Finanz selbst einen Anspruch auf Provision gegenüber dem Produktpartner hat und der Fonds Finanz die Provision zugeflossen ist.

8.3. Steht fest, dass der Kunde nicht leistet, so entfällt der Anspruch auf Provision. Bereits empfangene Beträge sind entsprechend zu den Stornohaftungsbedingungen der Produktpartner zurückzugewähren.

8.4. Der Anspruch auf Provision entfällt weiter, wenn der Kunde vom Vertrag zurücktritt oder seine auf Abschluss des Vertrages mit dem Produktpartner gerichtete Willenserklärung widerruft. Bereits empfangene Beträge sind zurückzugewähren. Es liegt im Ermessen der Fonds Finanz bei deutlichen Anzeichen einer Vertragsstornierung bereits empfangene Beträge zurückzufordern. Bei Ausübung des Ermessens wird die Fonds Finanz insbesondere folgende Kriterien heranziehen:

1. Stornogefahrmeldungen zum konkreten Vertrag
2. Korrespondenz des Kunden
3. Storno- und Stornogefahrquoten des Vermittlers

8.5. Soweit der Vermittler auf den vorgelegten personalisierten Deckblättern (Antragsbeiblatt) nicht durch Mitteilung seiner Vermittlernummer kenntlich gemacht hat, dass der Antrag von ihm vermittelt wurde, trägt er die Beweislast dafür, dass er den Antrag vermittelt hat.

8.6. Ein Anspruch des Vermittlers auf Provision besteht nur dann, wenn der Vermittler zum Zeitpunkt der Vermittlung über die erforderliche gewerberechtliche Erlaubnis verfügt. Für Provisionszahlungen, die nach der Vermittlung des jeweiligen Vertrages während dessen Laufzeit entrichtet werden, insbesondere für Bestands-, Folge- und Dynamikprovisionen gilt, dass die gewerberechtliche Erlaubnis des Vermittlers zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Provisionsanspruchs bestehen muss. Besteht diese Erlaubnis nicht, verfällt der Provisionsanspruch des Vermittlers. Das Recht zur Bestandsübertragung bleibt davon unberührt.

Höhe der Provision

9

9.1. Der Vermittler erhält für eingereichtes Geschäft von der Fonds Finanz eine Provision. Die Höhe der Provision variiert je nach Produkt und Produktpartner. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Höhe der Provision ist der Eingang des Antrags bei der Fonds Finanz.

9.2. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gültigen Provisionsätze sind aufgrund der Vielzahl der Produktpartner und Produkte zu umfangreich, um sie dem Vertragswerk beizulegen. Sie können in den Geschäftsräumen der Fonds Finanz oder unter www.fondsfinanz.de im geschützten Bereich jederzeit eingesehen werden. Irrtümer und Schreibversehen müssen aus technischen Gründen vorbehalten bleiben.

Der Vermittler erklärt, dass er auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde und die entsprechenden Provisionsätze eingesehen und zur Kenntnis genommen hat.

9.3. Da sich die Provisionen, die die Fonds Finanz von den Produktpartnern erhält, regelmäßig ändern, können sich auch die von der Fonds Finanz an den Vermittler gezahlten Provisionen entsprechend ändern. Der Vermittler hat daher keinen Anspruch darauf, dass die bei

Abschluss dieser Vertriebsvereinbarung geltenden Provisionsätze so erhalten bleiben. Vielmehr steht es der Fonds Finanz frei, die Provisionsätze nach billigem Ermessen zu verändern. Die jeweils gültigen Provisionsätze können jederzeit vor der Einreichung von Geschäft durch den Vermittler in den Geschäftsräumen der Fonds Finanz oder unter www.fondsfinanz.de im geschützten Bereich eingesehen werden. Der Vermittler erklärt ausdrücklich, dass ihm sowohl die Möglichkeit, als auch die Notwendigkeit der Veränderlichkeit der Provisionen bewusst ist und er diese akzeptiert und sich vor der Einreichung von Geschäft stets über die aktuell gültigen Provisionen informieren wird.

Der Vermittler wird hierdurch nicht schutzlos gestellt, da ihn keinerlei Verpflichtung trifft, Geschäft über die Fonds Finanz einzureichen (§ 2.2.). Etwaige Garantien bleiben davon unberührt. Erscheint dem Vermittler im Einzelfall die jeweils gültige Provision zu gering, so steht es ihm frei, eine Einreichung über die Fonds Finanz zu unterlassen und Geschäft bei dem Produktpartner in eigenem Namen oder über einen anderen Maklerpool einzureichen.

Auszahlung der Provision

10

10.1. Die Fonds Finanz führt für den Vermittler ein Provisionskonto als Kontokorrentkonto. Auf diesem Kontokorrentkonto werden sämtliche den Vermittler betreffenden gegenseitigen Forderungen gebucht, mit Ausnahme der Stornoreserve. Für diese wird ein gesondertes Kontokorrentkonto geführt, s. 10.4.

10.2. Die Fonds Finanz rechnet derzeit täglich ab und führt Provisionen und Stornos dem Provisionskonto zu, behält sich aber vor, soweit technische oder sonstige Erfordernisse es bedingen, auf eine monatliche Abrechnung umzustellen. Ein Anspruch auf Auszahlung eines auf dem Provisionskonto befindlichen Guthabens ist frühestens zu dem Datum fällig, an dem ein Anspruch auf Provision entstanden ist. Zugleich ist der Auszahlungsanspruch nur dann fällig, wenn auf dem Provisionskonto des Vermittlers ein Guthaben von mindestens 50,00 Euro besteht.

10.3. Die Fonds Finanz wird dem Vermittler zusammen mit der Auszahlung eine Abrechnung über die Auszahlung erteilen. Die Abrechnung gilt als anerkannt, wenn der Vermittler dieser nicht binnen 30 Tagen schriftlich widerspricht.

10.4. Dem Vermittler ist bekannt, dass bei einer Vielzahl von Vertragsverhältnissen die Vermittlungsprovision erst vollständig verdient ist, wenn der Kunde das Vertragsverhältnis über eine Mindestlaufzeit erfüllt hat (sogenannte Stornohaftungszeit). Sofern vor Ablauf der Stornohaftungszeit Provisionszahlungen erfolgen, handelt es sich hierbei um Provisionsvorschüsse. Zur Besicherung des Rückzahlungsrisikos von unverdienten Provisionsvorschüssen wird eine Stornoreserve gebildet.

Sofern die Provision sofort unverfallbar verdient ist und der Produktpartner auf den Abzug der Stornoreserve gegenüber der Fonds Finanz verzichtet, wird keine Stornoreserve einbehalten.

Bei Verträgen, die einer Stornohaftung unterliegen, wird die Provision zunächst abzüglich einer Stornoreserve von jeweils 10 % der Provision ausbezahlt. Bezüglich dieser Verträge wird vereinbart, dass zunächst derjenige Provisionsanteil ins Verdienen gebracht wird, der auf die Stornoreserve entfällt. Die insgesamt einbehaltene Stornoreserve dient zur Sicherung aller theoretischen Rückzahlungsansprüche wegen Stornierungen, die die Fonds Finanz gegenüber dem Vermittler aus sämtlichem eingereichten Geschäft zustehen.

Vorbehaltlich der Regelungen zu einer etwaigen Übersicherung liegt es im Ermessen der Fonds Finanz, bei der Verprovisionierung vom Vermittler neu eingereichter Verträge vorübergehend keine Stornoreserve

mehr einzubehalten (sog. Stornoreservedeckelung). Sobald die vom Vermittler gebildete Stornoreserve einen Stand von mindestens 10.000 Euro erreicht, kann der Vermittler bei der Fonds Finanz die Prüfung der Stornoreservedeckelung anregen. Zur Besicherung des vorgenannten Rückzahlungsrisikos ist die Fonds Finanz berechtigt, eine gewährte Stornoreservedeckelung wieder aufzuheben.

Die Stornoreserve wird erst dann insgesamt zur Auszahlung fällig, wenn alle von dem Vermittler eingereichten Verträge aus der Stornohaftung sind.

Die Stornoreserve verbleibt über das Ende der Zusammenarbeit hinaus bei der Fonds Finanz, bis für den letzten Vertrag die Stornohaftungszeit abgelaufen ist bzw. für die Fonds Finanz keine Stornohaftung mehr besteht oder alle Verträge dergestalt wegübertragen wurden, dass bei der Fonds Finanz keine Stornohaftung verbleibt.

Sofern das Provisionsvolumen, welches einem Stornohaftungsrisiko unterworfen ist, die Stornoreserve nicht nur vorübergehend unterschreitet, wird jedenfalls auf entsprechenden Antrag des Vermittlers durch die Fonds Finanz der Anteil, der eine Übersicherung darstellt, ausgezahlt.

10.4.1. Zur Sicherung aller Rückzahlungsansprüche wegen Stornierungen, die die Fonds Finanz gegenüber dem Vermittler aus sämtlichem eingereichten Geschäften zustehen, verpfändet der Vermittler hiermit an die Fonds Finanz sämtliche Ansprüche gegen die Fonds Finanz, die ihm aus seiner Geschäftsverbindung mit der Fonds Finanz auf Auszahlung der Stornoreserve zustehen, gleich ob es sich dabei um entstandene, künftige oder bedingte Ansprüche handelt („Pfandgegenstand“). Das Pfandrecht der Fonds Finanz bleibt nach Maßgabe dieses Vertrags auch über das Ende der Zusammenarbeit mit dem Vermittler bestehen.

10.4.2. Die Fonds Finanz ist berechtigt, den Pfandgegenstand zu verwerten, wenn der Vermittler mit fälligen Zahlungen auf die durch diesen Vertrag gesicherten Forderungen in Verzug ist, insbesondere in Bezug auf fällige Forderungen von der Fonds Finanz gem. Ziff. 11 dieses Vertrags. Die Fonds Finanz wird den Pfandgegenstand nur in dem Umfang verwerten, als dies zur Erfüllung der rückständigen Forderungen erforderlich ist. Die Fonds Finanz wird die Verwertung des Pfandgegenstands dem Vermittler unter Fristsetzung in Textform androhen. Stellt der Abschluss dieses Vertrags für den Vermittler ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist mindestens eine Woche, in allen übrigen Fällen einen Monat.

Auszahlung der Provision

10

10.4.3. Nach Befriedigung ihrer durch diese Verpfändung gesicherten Ansprüche hat die Fonds Finanz an den Vermittler die Pfandgegenstände herauszugeben, soweit sie infolge der Befriedigung übersichert ist. Die Fonds Finanz ist schon vor der vollständigen Befriedigung ihrer durch diese Verpfändung gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen die ihr verpfändeten Sicherheiten nach ihrer Wahl an den Vermittler ganz oder teilweise herauszugeben, sofern der Wert der Sicherheiten 110 % der gesicherten Ansprüche von der Fonds Finanz gegen den Vermittler nicht nur vorübergehend überschreitet.

10.4.4. Das Recht der Fonds Finanz zur Aufrechnung gegen Forderungen des Vermittlers nach den zwischen der Fonds Finanz und dem Vermittler getroffenen Vereinbarungen und geltenden Vorschriften bleibt von den Bestimmungen in Ziff. 10.4.1 bis 10.4.3 dieses Vertrags unberührt.

10.5. Es steht dem Vermittler frei, eine von der Fonds Finanz zu bestimmende Einzahlung auf das Stornoreservekonto vorzunehmen und bei der Fonds Finanz zu beantragen, dass keine weitere Stornoreserve einbehalten wird.

10.6. Die Fonds Finanz behält sich abweichend von den vorstehenden Regelungen das Recht vor, in Einzelfällen nach billigem Ermessen eine Auszahlung der Provision an den Vermittler erst nach Ablauf der Stornohaftungszeit oder nur pro rata temporis oder teildiskontiert vorzunehmen. Pro rata temporis in diesem Sinne bedeutet, dass jeweils der Provisionsanteil ausgezahlt wird, der bezogen auf die Zeit der Stornohaftung in einem Monat als Provision anteilig anfällt. Die Fonds Finanz ist hierzu insbesondere in folgenden Fällen berechtigt:

- Soweit der Fonds Finanz negative Bonitätsmerkmale über den Vermittler bekannt werden;
- Bei Eigenanträgen des Vermittlers, Anträgen von Ehegatten oder Verwandten 1. Grades oder Versicherungsnehmer, die dem direkten Umfeld des Vermittlers zuzuordnen sind;

Stornohaftung

11

11.1. Im Falle der Kündigung eines Produktvertrages, gleich von welcher Seite, des Widerrufs oder Rücktritts von einem Produktvertrag sowie der Beitrags-, Leistungs- oder Laufzeitreduzierung und der Beitragsfreistellung, hat die Fonds Finanz gegenüber dem Vermittler Anspruch auf Rückzahlung der vorschüssig bezahlten Provision, sofern die Kündigung, der Widerruf, der Rücktritt oder die Reduzierung des Produktvertrages innerhalb derjenigen Stornohaftungszeit erfolgt, die zwischen der Fonds Finanz und dem Produktpartner vereinbart ist. Im Falle einer Anfechtung des Produktvertrages besteht unabhängig von der geltenden Stornohaftungszeit ein Anspruch auf Rückzahlung der vorschüssig bezahlten Provision. Eine vorhergehende Stornogefahrmeldung durch die Fonds Finanz ist in allen Fällen hierfür nicht erforderlich.

Die zwischen der Fonds Finanz und dem Produktpartner geltenden Stornobedingungen, insbesondere Stornohaftungszeiten, gelten entsprechend auch im Verhältnis zwischen der Fonds Finanz und dem Vermittler. Dabei können die Stornobedingungen und Stornohaftungszeiten der Produktpartner über das gesetzlich vorgesehene Mindestmaß – für Verträge aus den Bereichen der substitutiven Krankenversicherung und der Lebensversicherung derzeit § 49 Abs. 1 VAG – hinausgehen. Das bedeutet, der Vermittler hat für den Fall, dass ein Produktvertrag innerhalb der zwischen der Fonds Finanz und dem Produktpartner geltenden

- Bei Anträgen, deren Abschlusshöhe in keinem angemessenen Verhältnis zum Versicherungsnehmer steht;
- Bei Wiederinkraftsetzungen von Verträgen;
- Der Vermittler hat noch nicht alle zur Zusammenarbeit nötigen Unterlagen bei der Fonds Finanz eingereicht; die benötigten Unterlagen sind im Partnerbogen der Fonds Finanz aufgeführt;
- Der Vermittler hat in dem Partnerbogen oder sonst gegenüber der Fonds Finanz falsche bzw. unwahre Angaben gemacht;
- Bei Beendigung dieser Vereinbarung.

Der Vermittler ist berechtigt, dies durch Bürgschaft einer als Zoll- und Steuerbürgin anerkannten deutschen Bank abzuwenden.

10.7. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Provisionen, sofern nicht anders auf der Provisionsabrechnung ausgewiesen, umsatzsteuerbefreit sind. Bei den Provisionszahlungen der Fonds Finanz handelt es sich in jedem Fall um Brutto-Provisionen. Sollte sich durch gesetzgeberische Maßnahmen, Urteile der Finanzgerichte oder über Entscheidungen der Finanzbehörden ergeben, dass Provisionen oder Provisionsteile, die in der Vergangenheit gezahlt wurden, oder zukünftig von der Fonds Finanz zu leisten sind, als umsatzsteuerpflichtig gelten, ist diese Umsatzsteuer bereits in den erbrachten oder zukünftig zu leistenden Provisionszahlungen an den Vermittler enthalten. Der Vermittler ist für die ordnungsgemäße Meldung und Abführung eines etwaigen Umsatzsteueranteils verantwortlich.

10.8. Werden Vermittlungsprovisionen auf ein Bankkonto ausbezahlt, dessen Inhaber nicht der Vermittler ist (Inhaber ist beispielsweise ein Untervermittler), so ist der Vermittler im Falle von Stornierungen gleichwohl zur Rückzahlung dieser Beträge verpflichtet. Zahlungen an ein nicht dem Vermittler gehörendes Konto erfüllen den Provisionsanspruch des Vermittlers, soweit der Vermittler diese Zahlung veranlasst hat.

Stornohaftungszeiten storniert oder angefochten wird, die für den betreffenden Vertrag vorschüssig bezahlte Provision an die Fonds Finanz zurück zu zahlen, soweit sie nicht verdient ist. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Schicksal der Provision des Vermittlers grundsätzlich das Schicksal der Provision der Fonds Finanz teilt.

Die einzelnen Stornohaftungsbedingungen der verschiedenen Produktpartner kann der Vermittler jederzeit in den Geschäftsräumen der Fonds Finanz einsehen.

11.2. Sofern ein Rückzahlungsanspruch der Fonds Finanz gegenüber dem Vermittler besteht, wird dieser mit Zugang der Abrechnung beim Vermittler zur Rückzahlung fällig. Der Rückzahlungsanspruch ist vom Vermittler innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Abrechnung an die auf der Abrechnung angegebene Kontoverbindung der Fonds Finanz zu begleichen.

11.3. Die Fonds Finanz und der Vermittler sind sich einig, dass es für eine Stornierung von Provision gegenüber dem Vermittler weder der Fonds Finanz noch dem jeweiligen Produktpartner obliegt, rückständige Beiträge beizutreiben, insbesondere einzuklagen.

Kunden- und Bestandsschutz

12

12.1. Die Fonds Finanz gewährt dem Vermittler einen umfangreichen Kundenschutz der Gestalt, dass die Fonds Finanz Kunden des Vermittlers nicht in wettbewerbswidriger Weise abwerben wird.

12.2. Die Fonds Finanz gewährt dem Vermittler einen absoluten Bestandsschutz. Alle vom Vermittler eingereichten und übertragenen Verträge werden bei der Fonds Finanz intern als Bestand des Vermittlers geführt. Mit Beendigung der Vertriebsvereinbarung oder auf Wunsch des Vermittlers auch unabhängig von dem Bestand der Vertriebsvereinbarung gehen alle vom Vermittler über die Fonds Finanz eingereichten und übertragenen Verträge auf ihn über. Die Fonds Finanz erklärt bereits jetzt die Abtretung der nach Beendigung der Vertriebsvereinbarung fällig werdenden Provisionsansprüche, die aus den vom Vermittler über die Fonds Finanz eingereichten und übertragenen Verträgen resultieren, an den Vermittler, und zwar in Höhe der an den Vermittler zuletzt aufgrund der Vertriebsvereinbarung gezahlten Beträge. Der Vermittler nimmt die Abtretung an. Die Abtretung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der jeweilige Produktpartner sich mit der Abtretung einverstanden erklärt.

12.3. Die Fonds Finanz versichert dem Vermittler, dass mit den auf der Internetseite www.fondsfinanz.de/Bestandssicherung benannten Produktpartnern Absprachen für den Fall bestehen, dass den Produktpartnern die Beendigung der Vertriebsvereinbarung von einem der Vertragspartner angezeigt wird. Im Rahmen ihrer Zusicherung, einsehbar unter www.fondsfinanz.de/Bestandssicherung, werden die Produktpartner vom Vermittler im Bestand der Fonds Finanz gehaltene Verträge auf diesen übertragen sowie ebenfalls im Rahmen der Zusicherung künftig fällig werdende Provisionen an den Vermittler ausbezahlen.

12.4. Der Vermittler kann sich jederzeit über seinen Bestand informieren. Er kann hierzu entweder eine Bestandsliste über seinen geschützten Bereich bei der Fonds Finanz abrufen, die je Vertrag den Namen des Kunden, dessen Geburtsdatum, den Produktpartner, Vertragsnummer sowie Vertragsbeginn enthält. Er kann hierzu außerdem von einer dritten Stelle, aktuell die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Nirschl, Grössl & Koll. GmbH, Prof.-Reiter-Str. 21, 94535 Eging am See, Auskunft über seine Bestandsdaten verlangen. Diese Auskunft wird einmal jährlich kostenfrei und darüber hinaus gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt erteilt. Die Auskunft beinhaltet die Bestandsdaten des Vermittlers, bestehend aus Versicherungsscheinnummer, der dazu gehörigen Versicherungsgesellschaft und der IHK-Registrierungsnummer des diesen Versicherungsschein betreuenden Vermittlers. Zwischen der Fonds Finanz und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestehen vertragliche Vereinbarungen, nach denen einerseits die Fonds Finanz sich zur regelmäßigen Übersendung der Bestandslisten an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verpflichtet, und andererseits die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Auskunftserteilung gegenüber dem Vermittler und den Versicherungsgesellschaften verpflichtet ist. Der Vertrag zwischen der Fonds Finanz und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterliegt einer Kündigungsfrist von einem Jahr, so dass ab Kündigung der Vertragsbeziehung die Leistungserbringung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch für ein Jahr sichergestellt ist. Die Beendigung der vertraglichen Beziehungen zwischen der Fonds Finanz und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und einen etwaigen Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird die Fonds Finanz dem Vermittler mitteilen.

12.5. Der Vermittler verpflichtet sich im Gegenzug, von seinem Recht auf Bestandsübertragung keinen Gebrauch zu machen, solange seinerseits Verbindlichkeiten gegenüber der Fonds Finanz bestehen.

Datenschutz

13

Hinsichtlich des Datenschutzes gilt die beiliegende gesonderte Vereinbarung. Diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

Korrespondenz

14

14.1. Die Fonds Finanz führt für den Vermittler einen persönlichen Login-Bereich unter www.fondsfinanz.de. Die Fonds Finanz stellt sämtliche, den Vermittler und von diesem vermittelte Produktverträge betreffende Korrespondenz, in diesem persönlichen Login-Bereich ein. Der persönliche Login-Bereich dient insoweit als elektronisches Archiv des Vermittlers, z.B. für die zur Verfügungstellung von Vertragsdokumenten und Mitteilungen der Produktpartner. Dem Vermittler obliegt es, diesen geschützten Bereich so regelmäßig einzusehen, dass er Korrespondenz jeweils rechtzeitig abrufen, darauf reagieren und ggf. notwendige Maßnahmen ergreifen kann. Der Vermittler verpflichtet sich, die persönlichen Zugangsdaten zu seinem persönlichen Login-Bereich sicher zu verwahren und keinem unbefugten Dritten zur Verfügung zu stellen. Verletzt der Vermittler diese Obliegenheit, so kann er sich weder gegenüber der Fonds Finanz noch gegenüber dem Produktpartner darauf berufen, ihm daraus entstehende Schäden oder irgendwie geartete Nachteile seien von der Fonds Finanz und/oder dem Produktpartner zu vertreten.

14.2. Des Weiteren erfolgt die Kommunikation über die vom Vermittler angegebene E-Mail-Adresse. Der Vermittler verpflichtet sich, die angegebene E-Mail-Adresse stets aktuell zu halten und Änderungen der Fonds Finanz unverzüglich mitzuteilen. Ihm obliegt es, dass E-Mail-Postfach regelmäßig einzusehen, so dass er auf Korrespondenz kurzfristig reagieren kann. Der Vermittler stellt die Fonds Finanz von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund Nichtlesens bzw. des Nichtabrufs von E-Mails entstehen (beispielsweise durch Nichtlesen einer Nachbearbeitungsanforderung).

14.3. Der Vermittler erhält den Nachweis über die Abrechnung seiner Provision in elektronischer Form. Der Vermittler stimmt diesem Verfahren hiermit ausdrücklich zu.

Abtretung/Aufrechnung

15

15.1. Sämtliche Ansprüche des Vermittlers aus dieser Vertriebsvereinbarung bedürfen zu ihrer rechtswirksamen Abtretung oder Verpfändung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fonds Finanz.

15.2. Wegen seiner Ansprüche gegenüber der Fonds Finanz steht dem Vermittler kein Zurückbehaltungsrecht zu. Der Vermittler ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

16 Rahmenvereinbarung zu den AGB

Ergänzend finden die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Fonds Finanz in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Diese können während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Fonds Finanz eingesehen bzw. schriftlich oder telefonisch zur Einsicht angefordert werden. Sie stehen darüber hinaus im Internet auf der Homepage der Fonds Finanz (www.fondsfinanz.de/AGB) zur Einsicht und können in Form eines pdf-Dokuments auch heruntergeladen werden.

Änderungen werden dem Vermittler per E-Mail mitgeteilt und die geänderten AGB auf der Internetseite www.fondsfinanz.de veröffentlicht.

Widerspricht der Vermittler nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der E-Mail, gelten diese als angenommen.

Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen AGB sind dem Vertrag als Anlage beigelegt.

Der Vermittler hat die anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fonds Finanz erhalten. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in ihrer jeweils gültigen Fassung wesentlicher Bestandteil dieser Vertriebsvereinbarung. Der Vermittler hat die anliegende Version zur Kenntnis genommen und erkennt diese als verbindlich an.

17 Schlussvorschriften

17.1. Mit Abschluss dieses Vertrages verliert eine zuvor zwischen den Parteien abgeschlossene Vertriebsvereinbarung ihre Gültigkeit, ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung bedarf. Bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben gleichwohl erhalten.

17.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

17.3. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

17.4. Als Erfüllungsort und als Gerichtsstand für alle Klagen aus diesem Vertrag oder wegen Rechten aus diesem Vertrag ist München verein-

bart, soweit eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien gesetzlich zulässig ist.

17.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Das Gleiche gilt entsprechend für den Fall, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

17.6. Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

MUSTER



Christine Schönteich
Geschäftsführerin der Fonds Finanz Maklerservice GmbH

Ort*

Datum*

Unterschrift des Vermittlers